

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/393/2011/II-37</b>
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.12.2011				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.02.2012				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	22.02.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	29.02.2012				
Stadtrat	öffentlich	14.03.2012				

**Titel:**

Änderung der Feuerwehrsatzung

**Beschlussvorschlag:**

Die vorliegende Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau- Roßlau (Feuerwehrsatzung) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

**Finanzbedarf/Finanzierung:****Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Die vom Stadtrat am 22.04.2009 beschlossene Feuerwehrsatzung bedarf insbesondere auf Grundlage veränderter rechtlicher Bedingungen der Anpassung. Weiterhin waren in der veröffentlichten Satzung kleinere redaktionelle Fehler vorhanden, deren Änderung erforderlich ist. Eine Änderung des Kostentarifes ist nicht erforderlich, da sich die personellen und technischen Voraussetzungen nicht geändert haben. Die neu angepassten Paragraphen und Absätze sind im Nachfolgenden einzeln begründet.

Begründung einzelner Paragraphen und Absätze:

### Zu § 3

- (1) In der bisherigen Satzung wurde die Personalstärke und Ausstattung der Berufsfeuerwehr durch den Brandschutzbedarfsplan bestimmt. An Stelle der bisherigen Brandschutzbedarfsplanung ist nunmehr die Risikoanalyse entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 getreten. Nach dieser MindAusVO-FF müssen die Einheits- und Verbandsgemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehr das Brandschutzrisiko in ihrer Gemeinde bewerten und daraus ableitend die Personalstärke und technische Ausstattung ihrer Feuerwehr bestimmen. Im Innenministerium hat sich mittlerweile die Auffassung durchgesetzt, dass die kreisfreien Städte nicht nur ihre Freiwilligen Feuerwehren in der Risikoanalyse zu betrachten haben, sondern der Brandschutz unter Einbeziehung der Berufsfeuerwehren gesamtheitlich zu analysieren ist. Die Risikoanalyse befindet sich derzeit im Amt 37 in Bearbeitung.

### Zu § 4

- (4) Im Absatz 4 war im Text ein Fehler vorhanden, hier war fälschlicherweise die Jugendfeuerwehr mit benannt.
- (6) Die Unfallverhütungsvorschrift GUV 01 hat eine Neufassung erhalten, in der Satzung erfolgt die Anpassung.

### Zu § 5

- (2) In der alten Satzung wurde nur die Förderung der Bildung von Jugendfeuerwehren benannt. Zur Absicherung des Nachwuchses der Freiwilligen Feuerwehr in Dessau-Roßlau existieren mittlerweile in einigen Freiwilligen Feuerwehren Kinderfeuerwehren. Diese sollen nunmehr neben der Jugendfeuerwehr in der Satzung auch benannt werden, nach dem im Land die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kinderfeuerwehren geschaffen wurden.
- (3) Durch die Veränderung der MindAusrVO-FF unterscheidet man Feuerwehren nicht in Grund-, Stützpunkt- oder Schwerpunktfeuerwehren an Hand von Einwohnerzahlen, sondern die technische und personelle Ausstattung richtet sich nach dem vorhandenen Risikopotenzial. Der ursprünglichen Einteilung der Dessau-Roßlauer Feuerwehren nach Grund- und Stützpunktfeuerwehr wurde somit die rechtliche Grundlage entzogen. Das konkrete Gefahrenpotenzial, insbesondere innerhalb des zugewiesenen Ausrückbereiches einer Ortsfeuerwehr bestimmt zukünftig deren Ausstattung.
- (4) Der Absatz wird in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der neuen MindAusrVO-FF angepasst.

### Zu § 6

- (2) Die Verpflichtung neuer Mitglieder zum Dienst in einer Ortsfeuerwehr wurde bisher vom Oberbürgermeister auf den Stadtbrandmeister (Leiter Berufsfeuerwehr) übertragen.
- Nach erfolgreicher einjähriger Probezeit und Zustimmung der Einsatzabteilung der jeweiligen Wehr über eine Aufnahme in die Ortsfeuerwehr, hat der

Stadtbrandmeister das neue Mitglied zum Dienst verpflichtet. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Stärkung der Stellung der Ortswehrleiter soll nunmehr die Verpflichtung vom Stadtbrandmeister auf die Ortswehrleiter übertragen werden.

Mit der Verpflichtung zum Dienst wird nicht mehr wie bisher automatisch eine Satzung dem neuen Feuerwehrmitglied ausgehändigt. Da die Feuerwehrsatzung in den Ortsfeuerwehren vorhanden ist und auch über das Internet jederzeit abgerufen werden kann, wird auf diesen Aufwand verzichtet.

#### Zu § 8

- (1) Das Recht der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr, ihren Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorschlagen zu dürfen, wird aus diesem Absatz gestrichen, da im § 10 (2) eine gleichlautende Regelung enthalten ist.
- (3) Aus diesem Absatz wurde die Kostenübernahme der Landesfeuerweherschule für die Entgelterstattung von Arbeitnehmern und die Verdienstausschüttung für Selbstständige bei Lehrgangsbesuchen an der Landesfeuerweherschule gestrichen. Seit dem Jahr 2012 müssen die Gemeinden diese Kosten tragen und erhalten als Gegenfinanzierungsmaßnahme eine pauschale Zuweisung für jeden aktiven Feuerwehrmann ihrer Freiwilligen Feuerwehr über die wieder eingeführte Feuerschutzsteuer.
- (4) Hier war eine Arbeitsnotiz im veröffentlichten Satzungstext enthalten. Diese wird nunmehr gestrichen.
- (7) Wegen wiederholter Probleme im Umgang mit den Alarmfunkempfängern sollen diese nun zusätzlich explizit benannt werden.

#### Zu § 9

- (3) Hier wird eine Veränderung notwendig, weil der bisherige Personalschlüssel nach Feuerwehren mit Grund- oder Stützpunktausstattung durch die Veränderung der MindAusrVO-FF entfallen ist. Die Neubestimmung der Delegiertenanzahl richtet sich nunmehr nach der Anzahl der Kameraden der jeweiligen Einsatzabteilung.
- (4) Zusätzlich wird die Verantwortung des Stadtbrandmeisters für die Einladung zur Delegiertenversammlung aufgenommen, da diese bisher nicht geregelt war.

#### Zu § 11

- (4) Es wird klargestellt, dass der Jugendfeuerwehrwart durch die Ortsfeuerwehr zu stellen ist.
- (5) Es wird die offizielle Bezeichnung Kinderwart eingeführt und dessen Unterstellung geregelt.

#### Zu § 13

- (1) Korrektur eines fehlenden Kommas.

#### Zu § 14

- (4) Der ursprüngliche Absatz wird gestrichen, da die Erstreckungssatzungen zwischenzeitlich ausgelaufen sind. Durch diese Streichung rücken die nachfolgenden Absätze auf.
- (6) Eine Aufwandsentschädigung für den Sicherheitswachdienst wird nicht nur an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gezahlt, sondern auch an Angehörige der Berufsfeuerwehr, wenn sie den Sicherheitswachdienst außerhalb ihres Dienstes leisten. Diese Änderung wird notwendig, da aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr eine lückenlose Absicherung des Sicherheitswachdienstes nicht mehr voll umfänglich gegeben ist. Die Dienststärke der Berufsfeuerwehr lässt eine ausschließliche Absicherung aus der Dienstschrift nicht zu.
- (8) In diesem Absatz wird der Rahmenvertrag mit den öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt zur Feuerwehrrente neu aufgenommen. Aktive Mitglieder der

Einsatzabteilung erhalten Anspruch auf eine leistungsbezogene Beitragszahlung in eine private Zusatzrente. Mit dieser Maßnahme soll das Ehrenamt Feuerwehr weiter gestärkt werden.

Zu § 15

(2)

Im Punkt 3 ist eine Anpassung an veränderte Vorschriften die den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und anderen gefährlichen Stoffen regeln erfolgt.

Zu § 17

(2)

Die bisherige Verfahrensweise, angefangene Stunden in der Berechnung auf volle Stunden aufzurunden, muss abgeändert werden, da verschiedene OVG die bisherige Praxis einer pauschalierten, stundenweisen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen als rechtswidrig erklärt haben. Diese Verfahrensweise ist ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip und mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Indem für jede angefangene Stunde der volle Stundensatz veranschlagt wird, werden Einsätze, die bezogen auf ihre Dauer in einem erheblichen Maße voneinander abweichen, im Hinblick auf die Höhe der zu ersetzenden Kosten gleichgestellt. (Vergleich Entscheidungen OVG NRW 15.09.2010 und OVG Berlin- Brandenburg 10.02.2011)

Zukünftig sollen, da eine minutengenaue Abrechnung in der Einsatzpraxis nur schwer umsetzbar ist, die Einsätze auf jede angefangene Viertelstunde aufgerundet abgerechnet werden. Mit der Umstellung der Abrechnungsmodalitäten sollen die Kostenbescheide auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Zu §18

(2)

Begründung siehe § 17 (2)